**Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

**über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben**

**der Firma ESK-SIC GmbH, Frechen**

Bezirksregierung Köln Köln, 01.März 2024

Az.: 53-2023-0011063

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglich­keitsprüfung (UVPG) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma ESK-SIC GmbH, Frechen, hat gem. § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung einer Anlage zur Herstellung von Siliciumcarbid aus Sekundärrohstoffen (RecoSic-Anlage), Gemarkung Frechen, Flur 9, Flurstück 1039, beantragt. Der Genehmigungsantrag beinhaltet die Errichtung und den Betrieb der Anlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Neuvorhaben nach Nr. 4.2 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt. Diese hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind. Insbesondere resultieren aus dem Vorhaben keine relevanten Luftverunreinigungen, die Bagatellmassenströme der TA Luft werden unterschritten. Bezüglich der Schallemissionen liegt das Vorhaben an den Immissionsorten um mindestens 10 dB(A) unter den Richtwerten; der schalltechnische Beitrag kann daher als irrelevant betrachtet werden. Es findet eine Flächenversiegelung statt. Das hierfür beanspruchte Gelände ist jedoch schon seit 1993 planungsrechtlich als Industriegebiet ausgewiesen. Eine Beeinflussung von Lebensraumtypen in FFH-Gebieten findet nicht statt. Es werden keine artenschutzrechtlichen Konflikte ausgelöst. Eine Gefährdung von Boden und Grundwasser ist nicht zu besorgen, da wassergefährdende Stoffe der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) entsprechend gehandhabt werden. Für die anfallenden Abfälle liegen entsprechende Entsorgungs-nachweise vor. Die Abwässer werden zur Kläranlage abgegeben, eine entsprechende Genehmigung ist im Rahmen des Verfahrens mit beantragt.

Damit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren entbehrlich.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Marina Hoffmann